

Schulverordnung und Arzneimittelverordnung

Interview DDr. Belsky mit RA Mag. Beneder

AUSZUG AUS DEM INTERVIEW

RA Beneder: „Das große Thema heute ist die neue Schulverordnung, die möchte ich gerne darlegen. [...]

Wieder ein unglaubliches Beispiel, wie hier der Verordnungsgesgeber arbeitet. [...] Die Ausgangslage habe ich schon beim letzten Mal geschildert. Die Ausgangslage ist die, dass wir derzeit 36 Leute in Intensivbehandlung haben, die mit Corona auch infiziert sind, von 700 freien Betten in der Intensivabteilung. Wir haben 160 Leute in Spitalsbehandlung von 8.000 Betten, das heißt wir sind ganz, ganz weit entfernt von irgendeiner Überlastung des Gesundheitssystems und ich habe schon beim letzten Mal gesagt, die Indikatoren, wie viele Leute im Spital sind, das ist das Wesentliche, ob wir jetzt eine Infektionswelle haben oder nicht. Wir haben kaum mehr Todesfälle. Wir haben auch kaum mehr Fälle in den Laboren, wo ein SARS-CoV2-Virus identifiziert wird, das nennt man die Sentinel-Proben, da senden Ärzte und Spitäler Proben an gewisse Labors. Laut einem heutigen Video von Bodo Schiffmann, gibt es in Deutschland seit Kalenderwoche 16 beim RKI keine nachgewiesenen SARS-CoV2-Fälle mehr, das ist die Ausgangslage.

Das heißt, wir haben keine Bedrohungslage, die Coronainfektionswelle ist vorbei und der Verordnungsgesetzgeber hat nichts Besseres zu tun, als eine 13 Seiten lange Verordnung zu veröffentlichen, mit der er dann die Lehrer, Direktoren, Schüler und Eltern „erfreut“. [...]

Spannend sind die Begriffsbestimmungen: „Kranker“, „Krankheitsverdächtiger“, „Ansteckungsverdächtiger“. Wir werden uns fragen, was das ist, also meiner Meinung nach ist es jemand, der Husten hat, meiner Meinung nach ist das vielleicht jemand, der erhöhte Temperatur hat, oder vielleicht den Geruchs- und Geschmackssinn verloren hat. Der Gesetzgeber definiert in § 10 Abs 5, wo er sagt, ein Verdachtsfall ist jedenfalls jemand mit Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius oder mehr oder plötzlichem Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns. Das heißt er macht selbst keine Definition, er sagt uns nur, das ist es jedenfalls. Mit 37,5 Grad Celsius erfasse ich jede Erkältungserkrankung, die wir haben, das betrifft sämtliche Viren, die wir haben. Das ist extrem weit gefasst und das ist dann schon ein Verdachtsfall. An den Verdachtsfall knüpfen sich dann gravierende Folgen. [...]

Was ist zu tun, wenn ein Verdachtsfall auftritt?

Also zuerst einmal sollten die Eltern die Kinder gar nicht in die Schule schicken, wenn ein Verdachtsfall vorliegt, da sollten sie gleich selbst die Behörden verständigen zum Test. Aber wenn der Verdachtsfall in der Schule eintritt, dann hat das Kind in einen geschlossenen Raum zu kommen unter Aufsicht und ist die Entscheidung der Gesundheitsbehörde abzuwarten spätestens bis zum Ende des Unterrichtstages. Das heißt, es kann sein, dass dann das Kind stundenlang in dem Kammerl sitzt, unter Aufsicht, und sich seine Gedanken macht: „Hilfe, was passiert jetzt da mit mir?“, bis dass dann die Schulbehörde die Entscheidung trifft. Es ist Anzeige bei der Gesundheitsbehörde zu machen, es ist die zuständige Schulbehörde zu informieren und im Fall der Minderjährigkeit auch der Erziehungsberechtigten zu informieren. Dann hat die Schulleitung alles zu dokumentieren, alle Kontaktpersonen der Landesbehörde bekanntzugeben.



Was kann man tun, um sich dagegen zu wehren?

Das um und auf ist dieser Verdachtsfall. Ob ein Verdachtsfall vorliegt oder nicht, darüber kann man diskutieren, da kann man vielleicht Rücksprache halten mit dem Anwalt. Wenn dann der Verdachtsfall definitiv laut Gesetz gegeben ist, kann man allenfalls eingreifen als Erziehungsberechtigter, welcher Test durchgeführt wird, ob ein Nasentest oder ein Rachentest oder ein Gurgeltest.“

SCHULVERORDNUNG & ARZNEIMITTELVERORDNUNG WERDEN ANGEFOCHTEN!

BETROFFENE KÖNNEN SICH MELDEN

RA Beneder: „Wenn es jemanden gibt, der betroffen ist, bitte ein E-Mail (office@beneder.net) zu schicken, mir die Betroffenheit schildern: Was ist passiert, warum ist er betroffen, warum ist er nicht einverstanden mit dieser Verordnung.“

Ich brauche Namen, Adresse und einen Sachverhalt, mit dem ich die Betroffenheit nachweisen kann beim Verfassungsgerichtshof. Wenn die Betroffenen auch bereit sind eine Anwaltsvollmacht zu unterfertigen, bringe ich diesen Antrag ein. Kosten für die Betroffenen entstehen nicht.“

Das Interview in voller Länge finden Sie hier:

Lesen Sie mehr dazu in unserem Blogbeitrag:

<https://bewegung2020.at/rechtlichesicht/>



UNTERSTÜTZEN SIE UNSERERE ARBEIT

Bankverbindung Bewegung2020

IBAN AT52 2060 2000 4407 2312

Bitte immer **Unterstützungsbeitrag** als Zweck angeben!

Herzlichen Dank für

Ihren wertschätzenden Beitrag!

Flyer downloaden, drucken und verteilen

www.bewegung2020.at/download



Weitere Informationen unter:

www.bewegung2020.at